

und das Amt zum Schutze des Volkseigentums nur die Vorfrage zu entscheiden habe.

Zu dieser Frage ist besonders das Urteil des Obersten Gerichts vom 5. April 1950 (NJ 1950 S. 213) anzuführen, in dem zur Bedeutung des § 11 der sächsischen Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1940 zum Gesetz vom 30. Juni 1946 (Ges. und VOB1. S. 425) Stellung genommen wird. Nach der genannten Bestimmung ist der Rechtsweg ausgeschlossen für „Ansprüche im Zusammenhang mit der Überführung enteigneter Betriebe und Unternehmen in das Eigentum des Bundeslandes Sachsen“. In dem Urteil heißt es:

„Ein Anspruch steht aber schon dann im Zusammenhang mit der Überführung der enteigneten Betriebe in das Eigentum des Volkes, wenn für seine Erhebung die Enteignung als solche eine ursächliche Rolle spielt. Es kommt nicht darauf an, wie der Anspruch begründet wird, ob z. B. der Anspruch auf Eigentum, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung oder auf ein Vertragsverhältnis gestützt wird.“

Diese Grundsätze gelten auch für die Durchführung des Befehls Nr. 64 der SMAD. Auch eine einstweilige Verfügung, die einen Widerspruch gegen die Eintragung des Volkseigentums im Grundbuch zum Gegenstand hat, ist unzulässig. Auch sie ist seitens des Antragstellers gedacht als ein Rechtsmittel gegen die Sequestrierungs- oder Enteignungsmaßnahme. Der Widerspruch ist aber auch sachenrechtlich unbegründet. Ziel des Widerspruchs ist die Vernichtung des öffentlichen Glaubens (§ 892 BGB). Ein gutgläubiger Erwerb an volkseigenen Grundstücken und volkseigenen Rechten an Grundstücken ist aber nicht möglich, da die Vorschriften über die Unantastbarkeit des Volkseigentums dessen Teilnahme am Rechtsverkehr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ausschließen. Dann bedarf es aber auch keines Widerspruchs, der auf die Zerstörung des öffentlichen Glaubens gerichtet ist.

Das Verbot der Nachprüfung von Enteignungsmaßnahmen durch die Gerichte gilt auch für die Eintragung in die Register. Hierzu besagt ein Beschluß des OLG Dresden vom 1. Juli 1948 (NJ 1949 S. 170), daß die Rechtmäßigkeit der Enteignung von Betrieben auf Grund des sächsischen Gesetzes vom 30. Juni 1946 sowie der von den zuständigen Verwaltungsbehörden getroffenen Maßnahmen nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliege, weshalb für die Gerichte auch die Feststellung der Verwaltungsbehörde bindend sei, daß zu dem enteigneten Betriebsvermögen die Beteiligung des Betriebes an Werten außerhalb Sachsens sowie die Firma des Betriebes gehören. Diese Grundsätze gelten für Eintragungen im Handelsregister und im Grundbuch ohne Einschränkung.

Zu den Ansprüchen, die oft im Wege der Klage geltend gemacht werden, für die jedoch die ordentlichen Gerichte unzuständig sind, gehören insbesondere auch Bereicherungsansprüche wegen Verwendungen auf die Sache (z. B. wertsteigernde Investitionen bei Nacherfassungsmaßnahmen) und Ansprüche, deren Beurteilung von der Frage abhängt, ob die Enteignung den Fortbestand eines Dauerschuldverhältnisses berührt hat (Arbeitsverhältnis, Miet- und Pachtvertrag). Zu Recht wird deshalb in der Entscheidung des OLG Erfurt vom 6. April 1950 — 1 W (P) 32/49 — ausgeführt, daß das Amt allein die Frage zu prüfen habe, ob und wie lange die Vereinigung volkseigener Betriebe an einen von seinem „Vorgänger“ abgeschlossenen Pachtvertrag gebunden sei. Ein Antrag an das Pachtamt auf Verlängerung des Pachtverhältnisses wird deshalb zurückgewiesen. Das Dauerschuldverhältnis wird jedoch dann durch die Enteignung nicht mehr berührt, wenn die Vereinigung den Vertrag — sei es auch durch schlüssige Handlung — in eigener Person erneuert hat.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß für Aktivprozesse, d. h. also für solche, bei denen ein Rechtsträger des Volkseigentums als Kläger Ansprüche geltend macht, die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht nach Richtlinie Nr. 1 Ziff. 4 beurteilt werden kann, da es sich dabei niemals um ein „Rechtsmittel gegen die Enteignung“ handeln kann. Die Zulässigkeit der Klage beurteilt sich in diesen Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen. Mit Recht hat deshalb das Landgericht Erfurt mit Urteil vom 8. Februar 1950 — IS 289/49 — die Klage einer Vereinigung auf Feststellung, daß ihr ein Anspruch zustehe, der in der

Zeit vor der Enteignung entstanden war, aus dem Gesichtspunkt des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen. Hierüber hat nur das Amt zu entscheiden, und wenn das Amt inzwischen im Sinne des Klageantrages entschieden hat, so fehlt es ebenfalls am Rechtsschutzinteresse für eine solche Feststellungsklage.

Handelt es sich jedoch bei einem Aktivprozeß um eine Leistungsklage, so ist zu berücksichtigen, daß das Amt keinen vollstreckbaren Titel erlassen kann. Hierzu bedarf es eines Zivilurteils. In diesem Fall ist das Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen. Hat das Amt bei Erhebung einer solchen Klage jedoch über den Umfang der Enteignung noch nicht entschieden, so kann diese Entscheidung nicht durch das Zivilgericht erfolgen. Vielmehr ist in diesen Fällen der Rechtsstreit gemäß § 148 ZPO bis zur Entscheidung des Amtes auszusetzen.

Besonderes gilt für die rechtswidrige Störung des Besitzes und für den rechtswidrigen Besitzentzug von Volkseigentum. Den Rechtsträger, der dieser Rechtswidrigkeit zu begegnen hat, mit seinen Ansprüchen an das ordentliche Gericht zu verweisen, würde dem Inhalt des Volkseigentums nicht gerecht werden. Volkseigentum ist keine Sache nach bürgerlichem Recht. Ziff. 2 des Befehls Nr. 64 der SMAD vom 17. April 1948 lautet: „Es wird festgestellt, daß das Volkseigentum unantastbar ist. Dementsprechend wird der Verkauf oder die Übergabe von in das Eigentum des Volkes übergegangenen Industriebetrieben an Privatpersonen und Organisationen verboten.“ § 2 der Anordnung über die Bildung der VVG in der SBZ vom 15. Juni 1949 (ZVOB1. S. 494) besagt: „Das Eigentum des Volkes ist unantastbar. Es darf weder veräußert noch verpfändet werden.“ Und § 3 Abs. 1 der Anordnung über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums vom 20. Oktober 1948 (ZVOB1. S. 502) lautet: „Verfügungen über das Eigentum des volkseigenen Betriebes außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs sind unzulässig.“

Da das unantastbare Volkseigentum (Anlagevermögen) grundsätzlich jedem Rechtsverkehr entzogen ist, kann auch auf eine widerrechtliche Störung des bürgerlichen Rechts keine unmittelbare Anwendung finden. Das unantastbare Volkseigentum soll der Sphäre der Planung nicht wieder entzogen werden. Ausgeschlossen sind mithin alle Rechtsinstitute des bürgerlichen Rechts, die Belastungen und Beschränkungen des Volkseigentums zur Folge haben würden. Ein privatrechtlicher Anspruch an unantastbarem Volkseigentum ist nicht möglich. Deshalb ist auch zweifelhaft, ob für den Fall einer Störung oder Entziehung des Besitzes die entsprechend bürgerlich-rechtlichen Ansprüche auf Grund der §§ 861, 862, 985, 1004, 1007 BGB gegeben sind. Wenn man diese Vorschriften für das Volkseigentum anwenden will, muß man sich darüber klar sein, daß sie mit einem neuen dem Volkseigentum entsprechenden Inhalt ausgefüllt werden müssen und nur diesem Inhalt entsprechend angewendet werden können. Zu erwägen ist aber auch, ob man in derartigen Fällen nicht zu einer Klärung durch Verwaltungsakt und zu einer Vollstreckung dieses Verwaltungsaktes im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens kommen sollte.

II

Wiederholt haben die Gerichte zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob der Rechtsträger als Rechtsnachfolger des enteigneten Unternehmens anzusehen ist. Eine Entscheidung, die schon sehr zeitig zu dieser Frage erging, ist das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 10. Dezember 1948 (NJ 1949 S. 390). Es hatte die Frage der Rechtsnachfolge an Hand einer Enteignung auf Grund des sächsischen Gesetzes vom 30. Juni 1946 (Volksentscheid) zu behandeln und kam zu dem richtigen Ergebnis, daß keine Rechtsnachfolge, insbesondere keine Gesamtrechtsnachfolge, sondern ein originärer Rechtserwerb vorliege. Die Frage gewinnt besondere Bedeutung im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 265, 325 ZPO. Wie N a t h a n in der Besprechung des Urteils dargelegt hat, liegen Sinn und Zweck dieser Vorschriften darin, sicherzustellen, daß niemand eigenmächtig aus dem öffentlich-rechtlichen Prozeßverhältnis ausscheidet, ein Zweck, der im Falle des originären Erwerbs versagt, da hier die Veränderung durch Gesetz oder Staatsakt erfolgt. Nur diese Auffassung wird